

HWP Handwerkspartner Compliance-Richtlinie

Vorwort der Geschäftsführung

Compliance geht uns alle an. Warum? Weil Compliance ganz einfach bedeutet, dass wir uns in Ausübung unserer unternehmerischen Tätigkeit an bestehende Regeln halten. Wie das gesamte Leben so bedarf auch das Unternehmertum klarer Regeln für eine verlässliche, vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit. Diese Regeln ergeben sich für unser Unternehmen, also die HWP Handwerkspartner GmbH und ihre Tochtergesellschaften (zusammen „HWP-Gruppe“) aus gesetzlichen Vorschriften im weitesten Sinne und den uns selbst gegebenen Regelungen, etwa durch Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Ähnlichem. Wir verstehen verantwortungsvolles Handeln als festen Bestandteil unserer Unternehmenskultur.

Verantwortungsvolles Handeln definieren wir als ethisch einwandfrei und rechtmäßig. Unser Anspruch geht dabei über das bloße Einhalten der nationalen und internationalen Gesetze hinaus. Alles, was zu diesem verantwortungsbewussten Handeln gehört, ist in dieser Compliance- und Verhaltensrichtlinie zusammengefasst.

Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Beschäftigten, Führungskräfte, Geschäftsführer in allen Unternehmen der HWP-Gruppe. Sie soll Leitlinie und zugleich Hilfestellung für korrektes Verhalten sein – gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Kunden und Geschäftspartnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

Gerade weil Compliance uns alle angeht, richtet sich diese Richtlinie an jede und jeden Einzelnen in der HWP-Gruppe und definiert unsere Bitte und Erwartungshaltung an uns selbst.

01

Geltungsbereich, Regelwerk und Zuständigkeiten

Diese Compliance-Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte der HWP-Gruppe, einschließlich aller verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Niederlassungen.

Das Compliance-Regelwerk von HWP umfasst zudem:

- Code of Conduct
- Code of Conduct für Geschäftspartner
- Richtlinie zu Zuwendungen
- Richtlinie zu Interessenkonflikten
- Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem
- Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte

Soweit diese Richtlinie für bestimmte Bereiche eine Zustimmung der Geschäftsführung voraussetzt, ist für Mitarbeitende der HWP-Unternehmen die lokale Geschäftsführung zuständig. Betrifft ein Sachverhalt den lokalen Geschäftsführer selbst, ist der Geschäftsführer der Sparte, der das Unternehmen des betreffenden lokalen Geschäftsführers angehört, zuständig. Ist dieser betroffen, liegt die Zuständigkeit beim für Compliance zuständigen Geschäftsführer, oder, falls dieser betroffen ist, beim Gruppen-CFO.

02

Wir halten die einschlägigen Gesetze ein und verhalten uns ethisch korrekt

Integrität und Fairness sind Grundwerte unseres Handelns. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, dass sie sich bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit und in allen damit zusammenhängenden Situationen ethisch korrekt verhalten. Das bedeutet, dass unser Handeln den allgemeinen Prinzipien integren und anständigen Handelns entspricht. Für HWP sind diese Werte insbesondere in der Grundsatzerklärung und dem Code of Conduct dokumentiert und veröffentlicht.

Zum ethischen Verhalten gehört es, allen Menschen unabhängig von persönlichen Merkmalen mit Respekt und Fairness zu begegnen und ihnen Wertschätzung entgegenzubringen.

Der Anspruch der HWP geht über das bloße Einhalten der einschlägigen Gesetze und Regeln hinaus. Gesetzes- oder Regelverstöße können darüber hinaus strafrechtliche Verfolgung, hohe Bußgelder, Sperren für öffentliche und private Aufträge sowie Schadensersatzforderungen und Reputationsverluste nach sich ziehen.

03

Wir dulden keine Korruption, Bestechlichkeit oder Geldwäsche

Faires und transparentes Handeln gehört zu unseren Grundwerten. Wir gewinnen Aufträge durch die Qualität unserer Leistungen – nicht durch unzulässige Zuwendungen. Korruption in jeder Form ist daher mit unseren Werten unvereinbar.

Wir akzeptieren keine Form von Korruption und vermeiden durch transparente, organisatorische

Maßnahmen, dass auch nur der Eindruck korrupten Verhaltens entsteht. Dies umfasst Geld- und Sachgeschenke, Einladungen, Spenden, Beraterverträge und sonstige Zuwendungen. Einzelheiten zu Zuwendungen sind in der Richtlinie zu Zuwendungen geregelt.

Grundsätzlich unproblematisch sind in der Privatwirtschaft dagegen allgemein übliche Geschäftsessen und Bewirtungen sowie Aufmerksamkeiten in Form von kleinen Sachgeschenken.

Bei Amtsträgern oder Mitarbeitenden öffentlicher Auftraggeber gelten besonders strenge Maßstäbe; zulässig sind nur vorab genehmigte Ausnahmefälle mit klarem dienstlichem Anlass und angemessenem Rahmen.

Die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit laufenden oder bevorstehenden Ausschreibungen, Vergabeverfahren oder sonstigen konkreten Auftragsentscheidungen ist immer unzulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Auftraggeber handelt, und erfasst auch sensible Phasen der Vertragsanbahnung, Angebotsvorbereitung, Verhandlung, Nachtragsverhandlung oder Zuschlagsentscheidung.

Geld oder geldähnliche Werte wie Gutscheine sind ausnahmslos unzulässige Zuwendungen.

HWP achtet strikt darauf, nicht in Geldwäschehandlungen verwickelt zu werden. Bargeldzahlungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen und in geringem Umfang erlaubt, sofern sie nachvollziehbar dokumentiert werden.

Verstöße gegen diese Grundsätze können neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch strafrechtliche Folgen haben.

04

Wir dulden keine unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

HWP bekennt sich zu fairem Wettbewerb. Wir überzeugen Kunden durch die Qualität unserer Leistungen und bieten diese zu marktgerechten Preisen an. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen lehnen wir ab.

Jeder Mitarbeitende hat die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Absprachen, die den Wettbewerb unzulässig beeinflussen, wie insbesondere Absprachen zu Preisen oder Kundenaufteilungen, sind verboten. Ebenso zu vermeiden ist der unzulässige Informationsaustausch mit Wettbewerbern, etwa über Preise, Kalkulationsgrundlagen, Kostenstrukturen, Kunden oder strategische Planungen. Auch scheinbar informelle Gespräche oder die Weitergabe einzelner Daten können eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen und sind daher strikt untersagt.

Verbotene Absprachen und Kartellrechtsverstöße können hohe Unternehmensbußen und den Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher und privater Aufträge zur Folge haben.

05

Wir dulden keine illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit

Wir dulden keine Form der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Wir verpflichten uns und unsere Nachunternehmer und Lieferanten zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von eigenen wie fremden Mitarbeitenden. Wir setzen uns dafür ein, dass die Mitarbeitenden unserer Nachunternehmer auf Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge beschäftigt und entlohnt werden.

Wir verpflichten unsere Nachunternehmer vertraglich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und verbieten die Beschäftigung von Personen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

06

Wir vermeiden Interessenkonflikte durch Transparenz

Unser Erfolg kommt der Gesamtheit der Mitarbeitenden zugute. Er setzt voraus, dass jede und jeder im Sinne des Unternehmens handelt. Private Interessen dürfen nicht zu Lasten des Unternehmens verfolgt werden.

Hat ein Mitarbeitender persönliche, familiäre, finanzielle oder sonstige Verbindungen zu Geschäftspartnern von HWP oder deren Mitarbeitenden, die die Objektivität seiner Entscheidung oder Handlungsweise beeinträchtigen könnten, muss er dies unverzüglich offenlegen. Im Tagesgeschäft erfolgt die Offenlegung gegenüber dem Vorgesetzten; Beziehungen zu Wettbewerbern oder Geschäftspartnern sowie Beteiligungen sind nach Maßgabe der Richtlinie zu Interessenkonflikten gegenüber dem Gruppen-CFO offenzulegen.

Material- und Arbeitsleistungen von HWP-Unternehmen gegenüber Mitarbeitenden dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der lokalen Geschäftsführung und zu marktkonformen Preisen bzw. auf Cost-plus-Fee-Basis mit marktüblichem Regieaufschlag erbracht werden. Betrifft der Sachverhalt den lokalen Geschäftsführer selbst, ist der verantwortliche Sparten-Geschäftsführer zuständig. Ist dieser betroffen, liegt die Zuständigkeit beim für Compliance zuständigen Geschäftsführer, oder, falls dieser betroffen ist, beim Gruppen-CFO. Alle Leistungen und Kosten sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Einzelheiten regelt die Richtlinie zu Interessenkonflikten.

07

Wir schützen vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen dürfen nicht missbraucht werden.

Das geistige Eigentum unseres Unternehmens ist ein Wettbewerbsvorteil und muss geschützt werden. Mitarbeitende dürfen Kenntnisse über betriebsinterne Daten, Vorgänge und Vorhaben nicht unbefugt nutzen oder weitergeben.

Mitarbeitende nutzen unsere IT-Systeme, Passwörter, Anwendungen und Zugriffsrechte nur im Rahmen ihrer geschäftlichen Aufgaben.

Zugriff auf vertrauliche oder sensible Daten erhält nur, wer diese im Rahmen seiner Funktion tatsächlich benötigt.

08

Wir achten Menschenrechte und handeln nachhaltig

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind fester Bestandteil unserer Unternehmenswerte. Als Unternehmen der Bauwirtschaft sind wir uns unserer besonderen Verantwortung in der Lieferkette bewusst.

HWP verurteilt jegliche Form von Zwangs- und Kinderarbeit und beachtet dies selbst sowie in der Lieferkette bei Einkauf, Beschaffung, Fertigung und allen Geschäftsprozessen. Wir achten die international anerkannten Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Die Einzelheiten unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind in der Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte niedergelegt. Unsere Erwartungen an Geschäftspartner und Lieferanten regelt der Code of Conduct für Geschäftspartner.

Zur Meldung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Verstößen steht das HWP Hinweisgebersystem zur Verfügung. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

09

Sozialverhalten im Unternehmen

Wir achten darauf, dass die Einhaltung der Menschenrechte gewahrt wird, und sind den Prinzipien eines respektvollen, fairen und loyalen Umgangs miteinander verpflichtet.

Jegliche Diskriminierung ist untersagt. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Religion, seiner Hautfarbe, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt oder belästigt werden.

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, dass sie durch einen toleranten und rücksichtsvollen Umgang miteinander zu einem produktiven Arbeitsumfeld beitragen.

10

Meldung von Fehlverhalten

Die Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie obliegt allen Mitarbeitenden. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Standards dieser Richtlinie bei HWP, ist jeder Mitarbeitende angehalten, HWP diesen mitzuteilen. Gleiches gilt für Verstöße unserer Geschäftspartner gegen den Code of Conduct für Geschäftspartner oder von Wettbewerbern gegen geltendes Recht.

Eine entsprechende Mitteilung ist an den Vorgesetzten oder, z. B. im Konfliktfall, an den Compliance-Beauftragten möglich.

Zur gegebenenfalls anonymen Mitteilung steht alternativ das HWP Hinweisgebersystem zur Verfügung.

Das Hinweisgebersystem steht auch für Meldungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Verfügung. Einzelheiten können der Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem entnommen werden.

Wir bedanken uns für jede Unterstützung, die die Einhaltung dieser Richtlinie sicherstellt, und schützen jeden Hinweisgeber, der im guten Glauben handelt. Wenn ein Mitarbeitender an Verstößen gegen die Richtlinie selbst beteiligt war, aber durch seine freiwillige Meldung Schaden vom Unternehmen abgewendet werden kann, wird dies zu seinen Gunsten berücksichtigt. Bewusst falsche Verdächtigungen ziehen Maßnahmen gegen den Urheber nach sich.

11

Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie

Verstöße gegen diese Richtlinie werden nicht toleriert. Jede Meldung eines möglichen Verstoßes wird sorgfältig geprüft und dokumentiert. Die Prüfung erfolgt unparteiisch und unter Wahrung der Vertraulichkeit aller Beteiligten.

Bestätigt sich ein Verstoß, werden je nach Schweregrad angemessene Maßnahmen ergriffen. Diese können umfassen:

- Gespräche und Aufklärung bei leichten Verstößen oder Fehlverhalten ohne Vorsatz
- Abmahnungen bei wiederholten oder erheblichen Pflichtverletzungen
- Versetzung oder Einschränkung von Aufgaben zur Vermeidung weiterer Risiken
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei schwerwiegenden Verstößen
- Zivil- oder strafrechtliche Schritte, wenn durch den Verstoß gesetzliche Vorschriften verletzt wurden

12

Umsetzung der Compliance-Richtlinie

Die Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie ist für alle Mitarbeitenden der HWP verbindlich. Jede Führungskraft trägt besondere Verantwortung dafür, die Vorgaben vorzuleben, deren Umsetzung in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen und Mitarbeitende im Sinne dieser Grundsätze anzuleiten.

Die Inhalte dieser Richtlinie und ihrer Anhänge werden Mitarbeitenden regelmäßig in Schulungen und bei Informationsveranstaltungen vermittelt.

Die Geschäftsführung der HWP Handwerkspartner GmbH überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Compliance-Richtlinie und entwickelt diese bei Bedarf fort, um sie an neue gesetzliche Anforderungen, interne Entwicklungen oder gesellschaftliche Erwartungen anzupassen.

Die lokalen Geschäftsführungen berichten dem Compliance-Beauftragten einmal jährlich über die Einhaltung und etwaige Auffälligkeiten in ihrem Verantwortungsbereich.

13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10.07.2026 in Kraft.

Hamburg, 10.07.2026

Geschäftsführung der HWP Handwerkspartner GmbH

